

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0450/14	Datum 27.10.2014
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.11.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.11.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung in der Verkehrsanlage
"Schenkendorfstraße von Lessingstraße bis Große Diesdorfer Straße"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehwege, Beleuchtung und Parkflächen in der öffentlichen Verkehrsanlage „Schenkendorfstraße von Lessingstraße bis Große Diesdorfer Straße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Katrin Petz, Tel.: 540 5228	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	---	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift	Herr Dr. Scheidemann
--	--------------	----------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die öffentliche Verkehrsanlage „Schenkendorfstraße von Lessingstraße bis Große Diesdorfer Straße“ befindet sich im Stadtteil Stadtfeld Ost der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Grundlage für eine Kostenspaltung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Absatz 1 KAG-LSA verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Durch eine Kostenspaltung können jedoch vor Entstehung von abschließenden sachlichen Beitragspflichten aufgrund der dadurch für die bereits ausgebauten Teileinrichtungen entstehenden sachlichen (Teil-)Beitragspflichten Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) eines Kostenspaltungsbeschlusses, um sachliche (Teil-)Beitragspflichten für die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung entstehen zu lassen. Erst mit Entstehung dieser sachlichen (Teil-) Beitragspflichten beginnt die Festsetzungsverjährung von vier Jahren zu laufen. Innerhalb dieses Zeitraums sind und werden die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und erhoben.

Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung sind in der o.g. Verkehrsanlage erfüllt.

Für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) kann der beitragsfähige Ausbaaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtung/en über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. eines Abschnittes vollständig ausgebaut wurde/n.

Einer Erhebung von Straßenausbaubeiträgen steht nicht entgegen, wenn ein Kostenspaltungsbeschluss nicht mehr in zeitlichen Zusammenhang mit der Herstellung der abgerechneten Teileinrichtung steht (Beschluss des NdsOVG 9 LA 241/05 vom 27. November 2006). Denn zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine gesetzliche Regelung oder Rechtsprechung, die eine Frist für die Fassung eines Kostenspaltungsbeschlusses vorsieht. Diese Entscheidung muss weder zu Beginn der Ausbaumaßnahme noch im Zeitpunkt der technischen Fertigstellung der einzelnen Teileinrichtungen vorliegen noch sonst in zeitlichem Zusammenhang mit der Herstellung der Teileinrichtungen stehen (Beschluss des NdsOVG 9 LA 97/11 vom 16. Januar 2012). Vielmehr sieht zuletzt etwa das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) keine Notwendigkeit einer solchen zeitlichen Beschränkung, da bei Kostenspaltungen die später Beitragspflichtigen kein schutzwürdiges Interesse daran hätten, möglichst umgehend nach einem Ausbau von Teileinrichtungen diesbezüglichen Beitragsansprüchen ausgesetzt zu sein (Beschluss des OVG LSA 4 L 107/12 vom 27. September 2012).

In der o.g. Verkehrsanlage wurden die Teileinrichtungen Gehwege, Beleuchtung und Parkflächen in den Jahren 2001 bis 2003 ausgebaut.

Die straßenbaulichen Maßnahmen umfassten den grundhaften Ausbau der Gehwege sowie die Anlegung von Parkstreifen (siehe Markierung). Die Oberflächenbefestigung der Parkflächen erfolgte mit Natursteingroßpflaster. Die Gehwege wurden mit Betongehwegplatten (Magdeburger Platte) befestigt.

Die alte Straßenbeleuchtung (siehe Markierung) wurde ersetzt durch neue Lampen an neuen Masten.

Die Teileinrichtung Fahrbahn wurde bislang noch nicht beitragsfähig erneuert.

Informationspflicht gemäß § 2 SABS:

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich um Maßnahmen, die nicht die gesamte Verkehrsanlage betrafen, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen. Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in den o.g. Teileinrichtungen in der o.g. Verkehrsanlage wurden die später Beitragspflichtigen über den aufgestellten und einsehbaren Maßnahmenkatalog für zukünftig refinanzierbare Maßnahmen Jahr 2001 informiert.

Anlagen:

Scananlage – DS0450/14 Auszug Stadtkarte „Schenkendorfstraße von Lessingstraße bis Große Diesdorfer Straße“